|  |
| --- |
| Bauverwaltung |
|  |

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 7 / Postfach

5036 Oberentfelden

Telefon 062 737 51 70

bauverwaltung@oberentfelden.ch

## Aufbruchgesuch auf Gemeindestrassen

**Gesuch** (Ist vom Gesuchsteller auszufüllen)

**Strasse / Platz** .................................................................. **bei Liegenschaft Nr.** .............

**Gesuchsteller** (Rechnungsadresse)

................................................................................................ **Telefon** ……………………….

................................................................................................ **Mail** ……………………….

................................................................................................

................................................................................................

**Bauleitung** ............................................................... **Telefon** ……………………….

**Unternehmer** ............................................................... **Telefon** ……………………….

**Nutzung**  Gewerblich  Privat  Öffentliche Hand

**Zweck** ...............................................................................................................................

**Baubeginn** ………………………........ **Bauzeit zirka** ………………………..............

**Fläche** ………………………........ m²

**Situation 2-fach**  (Muss beigelegt werden, die Nutzungsfläche ist zu vermassen)

**Bewilligung** (Wird von der Bauverwaltung ausgefüllt) **Nr.** .....................

Hiermit erteilen wir Ihnen die Bewilligung für die Ausführung des Aufbruchgesuchs unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Bei Bedarf ist mit der Bauverwaltung Oberentfelden ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
2. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den Werkleitungs-eigentümer und dem Bezirksgeometer auf Lage und Höhe der bestehenden Leitungen zu erkundigen. Siehe dazu auch [www.geoProRegio.ch](http://www.geoProRegio.ch).
3. Kantonsstrassen dürfen nur mit Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Gemeindestrassen nur mit Zustimmung der Bauverwaltung aufgebrochen werden. Die Kosten hat der Bewilligungsnehmer respektive Gebäudeeigentümer zu übernehmen.
4. Die kantonalen und kommunalen Bewilligungen gelten für den öffentlichen Raum. Wo Privatstrassen und Privatgrundstücke tangiert werden, ist die Bewilligung bei den pri­vaten Eigentümern einzuholen
5. Für Grabarbeiten und Instandstellungen sind die Normblätter SN 640 535c und SN 640 538b massgebend.
6. Der Bauverwaltung Oberentfelden ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen (062 737 51 70 oder [bauverwaltung@oberentfelden.ch](mailto:bauverwaltung@oberentfelden.ch))
7. Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
8. Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Norm 401.101 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau neu zu versetzen.
9. Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne Involvierung/Bewilligung des Bezirksgeometers Ackermann + Wernli AG nicht entfernt werden.
10. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Abteilung Bau und Planung Muri angeordnet.
11. Die Baustellensignalisation ist gemäss VSS-Normen auszuführen. Das Verkehrskonzept und der Strassenaufbruch sind vor Baubeginn mit dem Bauamt Oberentfelden, Telefon 079 422 89 47, abzusprechen.
12. Die Anwohner sind über die Bautätigkeiten und Behinderungen direkt zu informieren, beispielsweise über neue Standorte für die Kehricht- beziehungsweise Grünabfuhr usw. Der Bauverwaltung sind vorgängig Kopien der vorgesehenen Anwohnerinformationen zur Genehmigung einzureichen.
13. Beim Wiederauffüllen ist der Graben normgerecht mit Kies und Sand vermengt, schichtweise zu verdichten. Nach der Wiederauffüllung des Grabens erfolgt die provisorische Schliessung mit Beton oder HMT. Die definitive Belagserneuerung ist bis spä­testens zwei Jahre nach dem Grabenaufbruch auf Kosten der Bauherrschaft auszuführen.
14. Die Belagsarbeiten dürfen nur bei guter Witterung durch eine qualifizierte Strassenbaufirma ausgeführt werden. Nach der Grabenauffüllung sind die Belagsränder nachzu­schneiden.
15. Das Bauamt Oberentfelden, Telefon 079 422 89 47, ist mindestens eine Kalenderwoche vor dem Belagseinbau zu orientieren und zur Abnahme aufzubieten.
16. Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang sichergestellt werden.
17. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet werden.
18. Handelt es sich bei der genutzten Fläche um einen Strassenraum ist zwingend die Strassenverkehrsordnung zu beachten, insbesondere in Bezug auf Abstände zu Querstrassen und Einfahrten.
19. Allfällige Abstände welche durch die Bauverwaltung in der Situation vermerkt werden sind zwingend einzuhalten.
20. Allfällige Signalisationen welche der erteilten Bewilligungen wiedersprechen sind vorgängig durch den Bewilligungsnehmer abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung umgehend zu entfernen.
21. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen; so auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Gesuchsteller. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.

Ort und Datum: Der Gesuchsteller / Bauherr / Rechnungsempfänger

……………………….............................. ………………………................................................

Ort und Datum: Bauverwaltung

……………………….............................. ………………………................................................

**Verteiler**

(Keine Einschränkung des Strassenraums zu erwarten) (Einschränkungen des Strassenraumes zu erwarten)

Gesuchsteller  Feuerwehr Entfelden-Muhen

Bauverwaltung Oberentfelden  Bauamt

Stadtpolizei Aarau  ………………………...........

(Der Gesuchsteller ist selbst darum besorgt, dass seine Unternehmer und allfällige Subunternehmer Kenntnis über die erteilte Bewilligung und Auflagen haben.)

Besten Dank für die rasche Kontaktaufnahme.

Freundliche Grüsse

**BAUVERWALTUNG OBERENTFELDEN**

Melanie Rumpold, Administration

**Kopie** an Verteiler